

Satzung
**über die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule
an der Zentralschule Harrislee ¹**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. April 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Trägerschaft

1. Diese Satzung gilt für das Angebot der betreuten Grundschule an der Grund- und Gemeinschaftsschule in Harrislee (Zentralschule Harrislee).
2. Die Trägerschaft über die betreute Grundschule an der Zentralschule Harrislee obliegt der Gemeinde Harrislee. Diese betreibt die betreute Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ziel und Inanspruchnahme der betreuten Grundschule

1. Mit der betreuten Grundschule sollen vor allem alleinerziehende Erziehungsberechtigte sowie Familien unterstützt werden, in denen beide Elternteile berufstätig sind.
2. Das Angebot der betreuten Grundschule erfolgt ergänzend zum planmäßigen Unterricht (verlässliche Grundschule). Die Teilnahme ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Zentralschule der Klassen 1 bis 4 offen.

§ 3 Leitung, Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Das Angebot und der Betrieb der betreuten Grundschule werden durch den Leiter/die Leiterin des Hauses der Kinder und Jugend in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und der Schulleitung organisiert.
2. Die betreute Grundschule findet an jedem Schultag, in den Herbstferien, Osterferien, an den beweglichen Ferientagen sowie in der ersten und letzten Ferienwoche der Sommerferien statt. Die Betreuungszeit ist jeweils montags bis freitags von 07:00-09:00 sowie 11:00-13:00 Uhr oder 11:00-16:00 Uhr (MitKids). Im Mittelblock besuchen die Schülerinnen und Schüler die verlässliche Grundschule.
3. Muss die betreute Grundschule aufgrund zwingender bzw. unvermeidbarer Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren im Sinne von § 7 erfolgt nicht.

§ 4 Aufsicht

1. Die Aufsicht und Betreuung obliegt den Mitarbeitern des Hauses der Kinder und Jugend für die Zeiten, in denen die Schülerin oder der Schüler für die Betreuung angemeldet wurde. Die Betreuung erfolgt mit Übernahme der Schülerin/des Schülers durch das Betreuungspersonal und endet, wenn das Kind die Betreuungseinrichtung verlässt.
2. Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichts- und Betreuungspersonen zu folgen.
3. Die Mitarbeiter der betreuten Grundschule müssen vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit ein Führungszeugnis vorlegen.

¹ Satzung vom 07.07.2011

§ 5 Anmeldung

1. Die Aufnahme der Schülerin/des Schülers erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Ein Verbleib bis zum Ende des vierten Schuljahres ist ohne erneute Antragstellung möglich. Eine tages- oder stundenweise Betreuung ist nicht möglich.
2. Mit der Abgabe der Anmeldung ist noch kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz entstanden. Dieser entsteht erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung und durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Träger der betreuten Grundschule.
3. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht nicht.

§ 6 Kündigung und Ausschluss

1. Das Betreuungsverhältnis kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
2. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.
3. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von 2 Monaten nicht gezahlt, so ist der Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.
4. In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die Anweisungen der Betreuer wiederholt nicht befolgt werden, kann eine Schülerin/ein Schüler ganz oder teilweise von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 7 Gebühren

Für die Nutzung der Angebote der betreuten Grundschule sind von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Angebot der betreuten Grundschule an der Zentralschule zu zahlen.

§ 8 Versicherungen

1. Für die Dauer der Betreuung sowie auf dem Heimweg besteht eine Unfallversicherung.
2. Bei unerlaubtem Entfernen der Schülerin/des Schülers vom jeweiligen Betreuungsort ist jegliche Haftung für etwaigen Schäden des Kindes oder Dritter ausgeschlossen.

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Soweit Schülerinnen oder Schüler in Folge von Krankheit oder einem anderen wichtigen Grund nicht am Angebot der betreuten Grundschule teilnehmen können, ist dies durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Haus der Kinder und Jugend rechtzeitig vorher mitzuteilen.
2. Krankheiten wie Borkenflechte, Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Salmonellen und das Auftreten von Läusen in den Haaren müssen wegen der einhergehenden Ansteckungs- bzw. Verbreitungsgefahr ebenfalls sofort dem Haus der Kinder und Jugend mitgeteilt werden. Die Einrichtung darf während der Akutzeit nicht besucht werden. In allen aufgeführten Fällen ist nach Abklingen der Krankheit mit einem ärztlichen Attest der bedenkenlose Besuch nachzuweisen.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gemäß §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule und ggf. der Teilnahme am Mittagstisch.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinie der betreuten Grundschule vom Mai 2007.

Harrislee, den 07.07.2011

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister

(Siegel)